

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Hille zur Förderung privater Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes

1. Zweck des Förderprogrammes

Die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Entwicklung der Gemeinde Hille zu einer nachhaltigen Kommune ist ein strategisches Ziel, das sich Rat und Verwaltung gegeben haben.

Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Gemeinde Hille die Bemühungen seiner Bürger*innen für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit und fördert kleinere private Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde.

2. Fördergegenstände

Die Förderung bezieht sich auf folgende **Fördergegenstände**:

- Förderung von Mini-Photovoltaikanlagen - sog. Balkonkraftwerke (Teil A)
- Förderung von Regenwasserzisternen (Teil B)
- Förderung von Baumpflanzungen (Laub- und Obstbäume -Teil C-)
- Bezuschussung von Energieberatungen (Teil D).

3. Fördervoraussetzungen

- Aus gemeindlichen Haushaltsmitteln können Zuschüsse für die beschriebenen Fördergegenstände gewährt werden.
- Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Hille, auf die seitens der antragstellenden Person kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde Hille bereitgestellten Mittel. Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss der Gemeinde Hille jederzeit verändert oder wieder aufgehoben werden.
- Antragsberechtigt sind alle privaten Wohnungs- und Hauseigentümer*innen und Erbbauberechtigte sowohl im Grundstücksaltbestand als auch in Neubaugebieten innerhalb der Gemeinde Hille. Ebenso antragsberechtigt sind Eigentümergemeinschaften.

4. Bewilligung

Die Anträge werden im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung bewilligt. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Im zuständigen Fachausschuss wird regelmäßig über die Abwicklung des Förderprogrammes berichtet.

5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positiver Antragsprüfung auf das im Antrag angegebene Konto.

6. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Hille behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Teil A - Förderung von Mini-Photovoltaikanlagen (sog. Balkonkraftwerke)

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hille bezuschusst die Anschaffung und den Betrieb von Mini-Photovoltaikanlagen. Ziel der Förderung ist es, die Nutzung der Sonnenenergie voranzutreiben und damit in Zeiten des Klimawandels die Eindämmung der Erderwärmung zu forcieren und Treibhausgasemissionen zu verringern.

2. Förderkriterien

2.1 Förderfähigkeit – Umfang und Gegenstand

Förderfähig ist eine Mini-PV-Anlage je privatem Wohngebäude oder Wohneinheit, welche sich im Gemeindegebiet befindet und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Das Solarmodul darf die Leistung von bis zu 600 Watt nicht überschreiten (Abgabeleistung des Wechselrichters) – es erfolgt keine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung / Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, GSS-Sicherheitsstandard) verfügen
- Für Gebäude, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen

2.2 Nicht förderfähig sind:

- Mehrfach Beantragungen für die gleiche Wohneinheit bzw. Gebäude
- Umsetzung an Firmen- oder Betriebsgebäuden, ebenso deren Firmen- oder Betriebswohnungen
- Mini-PV-Anlagen, die vor dem in Kraft treten dieser Förderrichtlinie angeschafft wurden (Anschaffungsdatum ist nachzuweisen)
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen

2.3. Weitere Voraussetzungen / Pflichten der Antragsteller

- Die Förderung kann nur einmal je Wohngebäude oder Wohneinheit innerhalb von 10 Jahren beantragt werden
- Vor der Inbetriebnahme hat der Antragsteller sich mit dem örtlichen Stromversorger abzustimmen, welche Vorgaben einzuhalten sind (u. a. welche Steckdosenvorrichtung erlaubt ist oder ob ein Zweirichtungszähler vorhanden sein sollte, etc.)
- Vor Inbetriebnahme der Mini-PV-Anlage hat eine hierfür zugelassene fachkundige Person den Stromkreis geprüft und ggf. eine Spezialsteckdose installiert. Hierbei wurde die in Deutschland geltende Installationsnorm VDE 0100-551-1 und die Anwendungsregel 4105 VDE-AR-N 4105 eingehalten
- Die Mini-PV-Anlage ist beim örtlichen Netzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur angemeldet worden
- Bei Mietwohnungen / Miethäusern liegt der antragstellenden Person eine Genehmigung des Einbaus der Anlage durch den Eigentümer / Eigentümergemeinschaft vor
- Dem Antrag ist ein Leistungsnachweis beizufügen (siehe Nr. 4.2).

3. Bemessung des Zuschusses

Soweit alle Förderkriterien erfüllt werden, beträgt die Höhe des gemeindlichen Zuschusses einmalig 100,00 Euro.

4. Antragstellung und Leistungsnachweis

4.1 Anträge sind schriftlich auf dem entsprechenden Antragsvordruck unter Angabe

- a) der Anschrift des betreffenden Wohngebäudes oder Wohneigentums
- b) des Namens und der Anschrift der antragstellenden Person
- c) des Namens und der Anschrift des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft
- d) der Bankverbindung der antragstellenden Person

bei der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille, zu stellen.

4.2 Als Leistungsnachweis müssen dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie der Schlussrechnungen über das angeschaffte Gerät
- Der Nachweis der fachgerechten Installation durch eine zugelassene fachkundige Person.
Dieser sollte beinhalten:
 - Wattleistung
 - VDE-Norm.
- Nachweis/Bescheinigung der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (sofern erforderlich)

4.3 Die Gemeinde Hille behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Teil B - Förderung von Regenwasserzisternen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hille fördert den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für die Gartenbewässerung. Ziel der Förderung ist es, durch die Sammlung und Verwendung von Regenwasser den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren und gleichzeitig einen Puffer bei Starkregenereignissen zur Entlastung der gemeindlichen Kanalisation zu schaffen.

2. Förderkriterien

2.1 Förderfähigkeit – Umfang und Gegenstand

- Gefördert wird je privatem Hausgrundstück eine angeschlossene unterirdische Regenwassernutzungsanlage (Zisterne)
- Die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) muss ein Mindestfassungsvermögen von 1 m³ haben
- Die Anlage darf nur über Niederschlagswasser gespeist werden

2.2 Nicht förderfähig sind

- ein Zusammenschluss von mehreren Behältern um in der Summe auf das Mindestfassungsvermögen von 1 m³ zu kommen,
- oberirdische Regenwasserrückhaltungen,
- Anschlüsse der Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) an das bestehende Hauswassernetz (Toilettenspülung, Waschmaschine, etc.).

3. Bemessung des Zuschusses

- Der Förderbetrag beträgt einmalig für jeden vollen Kubikmeter Speichervolumen 150,00 €
- Die Förderhöchstgrenze je Hausgrundstück und Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) liegt bei 450,00 €
- Es handelt sich um einen einmaligen Zuschuss je Hausgrundstück

4. Antragstellung und Nachweis

Anträge sind schriftlich auf dem entsprechenden Antragsvordruck **vor Baubeginn** unter Angabe

- a) der Anschrift des betreffenden Wohngebäudes oder Wohneigentums,
- b) des Namens und der Anschrift der antragstellenden Person,
- c) des Namens und der Anschrift des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft,
- d) der Bankverbindung des antragstellenden Person,
- e) der Bauart der Anlage (Typ),
- f) das Fassungsvermögen der Anlage in cbm,

bei der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille, zu stellen.

5. Bewilligung und Auszahlung

- Mit dem Bau der Anlage darf erst nach einer entsprechenden schriftlichen Bewilligung durch die Gemeinde begonnen werden
- Die Maßnahme ist innerhalb von 6 Monaten ab Datum des Bewilligungsbescheides abzuschließen
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Abnahme durch die Gemeinde sowie Vorlage einer Rechnungskopie, aus der die Größe der Anlage (Fassungsvermögen in cbm) hervorgeht
- Eine Bewilligung ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen

Teil C - Förderung von Baumpflanzungen (Laub- und Obstbäume)

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hille bezuschusst die Anpflanzung eines Gehölzes (Laub- oder Obstbaum) je Hausgrundstück. Ziel der Förderung ist es, in Zeiten des Klimawandels durch die Bezuschussung von Bepflanzungen einen kleinen Anreiz für Hauseigentümer zu einer ökologischen Gartengestaltung zu geben und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

2. Förderkriterien

Gefördert werden die Anschaffung und Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laub- und Obstbäumen in Privatgärten zur Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität.

2.1 Förderfähigkeit – Umfang und Gegenstand

Für die Maßnahme gelten folgende Mindestanforderungen bzw. Einschränkungen:

- Der Stammumfang muss mindestens 12 cm bei Laubbäumen und 8 cm bei Obstbäumen betragen
- Es muss sich um typisch heimische Gehölze handeln (siehe Auflistung im Antrag)
- Anpflanzungen, die auf Grund von Festsetzungen im Bebauungsplan oder als Ersatzmaßnahme durchgeführt werden, sind nicht förderfähig
- Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten

3. Bemessung des Zuschusses

Es wird ein anteiliger Zuschuss in Höhe von 50% der nachgewiesenen angefallenen Kosten für die Anschaffung und Pflanzung **eines Baumes** je Hausgrundstück gezahlt.

Die höchstmögliche Förderung beträgt:

- Bei Obstbäumen (Hochstämme) höchstens 50,00 € je Baum
- Bei Laubbäumen höchstens 150,00 € je Baum

4. Antragstellung und Nachweis

Anträge sind schriftlich auf dem entsprechenden Antragsvordruck **vor Beschaffung** unter Angabe

- a) der Anschrift des betreffenden Wohngebäudes oder Wohneigentums,
- b) des Namens und der Anschrift der antragstellenden Person,
- c) des Namens und der Anschrift des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft,
- d) der Bankverbindung des antragstellenden Person,
- e) der Bezeichnung des anzupflanzenden Gehölzes,
- f) einer kleinen Standortskizze, aus der die genaue Lage des Gehölzes hervorgeht,

bei der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille, zu stellen.

5. Bewilligung und Auszahlung

- Mit der Anpflanzung darf erst nach einer entsprechenden schriftlichen Bewilligung durch die Gemeinde begonnen werden
- Die Maßnahme ist innerhalb von 6 Monaten ab Datum des Bewilligungsbescheides abzuschließen
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Anpflanzung sowie Vorlage einer Rechnungskopie, aus der Art und Umfang der Bepflanzung hervorgeht

Teil D - Bezuschussung von Energieberatungen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hille bezuschusst die Inanspruchnahme einer unabhängigen Energieberatung. Ziel der Förderung ist es, in Zeiten des Klimawandels die Eindämmung der Erderwärmung durch energetische Sanierung von Wohngebäuden und einer damit einhergehenden Energieeinsparung zu forcieren.

2. Förderkriterien

2.1 Förderfähigkeit – Umfang und Gegenstand

- Förderfähig ist eine für die antragstellende Person kostenpflichtig durchgeführte unabhängige Energieberatung durch Expert*innen der Energie-Effizienz-Experten-Liste der Deutschen Energie-Agentur (dena)
- Die Beratung bezieht sich auf ein privates Wohngebäude bzw. Wohneinheit, welche/s sich im Gemeindegebiet befindet und dessen Alter mindestens 10 Jahre beträgt
- Folgende Inhalte sollten schwerpunktmäßig Bestandteil der Energieberatung sein:
 - Begutachtung der Heizungsanlage sowie der Gebäudehülle,
 - Aufzeigen von Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien,
 - Erläuterung von Zuschussmöglichkeiten für energetische Maßnahmen (auch in Verbindung mit altersgerechten Umbauten), z. B. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG),
 - Abstimmung der Vorgehensweise im Hinblick auf den Umgang mit Banken und Bewilligungsstellen, z. B. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

2.2 Nicht förderfähig sind:

- Energieberatungen, die nicht von einer unabhängigen Stelle durchgeführt wurden,
- mehrfache Energieberatungen (es kann nur eine Beratung anerkannt werden),
- kostenlose Energieberatungen,
- Beratungen für Firmen- oder Betriebsgebäude, ebenso deren Firmen- oder Betriebswohnungen,
- Beratungen, die vor dem in Kraft treten dieses Förderprogrammes durchgeführt wurden (Datum der Beratung ist in der Rechnung nachzuweisen)

2.3. Weitere Voraussetzungen / Pflichten der Antragsteller

- Die Förderung kann nur einmal je Wohngebäude oder Wohneinheit innerhalb von 10 Jahren beantragt werden

3. Bemessung des Zuschusses

- Soweit alle Förderkriterien erfüllt werden, beträgt die Höhe des gemeindlichen Zuschusses die dem Antragsteller entstandenen Beratungskosten, jedoch maximal 150,00 Euro. Fallen die Beratungskosten geringer als 150,00 Euro aus, kann als Zuschuss nur die Höhe der tatsächlich entstandenen Beratungskosten gezahlt werden.
- Sollte von anderer Stelle ebenfalls eine Förderung der Beratungskosten gewährt werden, ist dies für die Gewährung der gemeindlichen Förderung unschädlich (Doppelförderung).

Eine Überförderung darf nicht erfolgen, d. h. die Gesamtfördermittel dürfen die Beratungskosten nicht übersteigen.

4. Antragstellung

Zuschussanträge sind schriftlich auf dem entsprechenden Antragsvordruck **nach erfolgter Energieberatung**, unter Angabe

- a) der Anschrift des betreffenden Wohngebäudes oder Wohneigentums,
- b) des Namens und der Anschrift des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft,
- c) der tatsächlich entstandenen Kosten -abzgl. sonstiger gezahlter oder noch zu beantragender Zuschüsse-,
- d) der Bankverbindung des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft,

bei der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille, zu stellen.

Als Anlage ist dem Antrag eine Kopie der Rechnung der durchgeführten Energieberatung als Nachweis anzufügen. Der Inhalt der Beratung sollte auf der Rechnung angegeben sein. Ebenso sind weitere Zuschussbescheide dem Antrag beizufügen (s. Ziffer 3).